

Best Execution Policy

1. Vorbestimmungen

1.1 Einleitung

Ziel der Best Execution Policy ist es, die Anforderungen der „Markets in Financial Instruments Directive“ 2004/39/EC (im Folgenden „MiFID“), welche mit dem Finanzmarktrichtlinienumsetzungsgesetz „FRUG“ in deutsches Recht, insbesondere im Wertpapierhandelsgesetz (im Folgenden „WpHG“), umgesetzt wurden, bei der Ausführung von Kundenaufträgen durch die CACEIS Bank Deutschland GmbH (im Folgenden „die Bank“) einzuhalten.

1.2 Kundenklassifizierung

Gemäß MiFID/WpHG sind die Kunden einer Bank als „Privatkunden“, „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ zu klassifizieren. Die Klassifizierung kann Einfluss auf die Ausführung eines Auftrags hinsichtlich des Ausführungsplatzes haben.

Die Kunden der Bank wurden bei Eingehung ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank als „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ eingestuft. Die Kunden haben die Möglichkeit, eine Änderung ihrer Einstufung zwischen diesen beiden Klassifizierungen herbeizuführen. Eine Einstufung als „Privatkunden“ kann die Bank aufgrund ihres damit nicht kompatiblen Geschäftsmodells aber nicht darstellen.

1.3 Feststellung des Kundeninteresses

Gemäß der MiFID/WpHG-Regelungen sind Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, eine Best Execution Policy aufzustellen, um für ihre Kunden das „bestmögliche“ Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten zu erzielen. Mit der Bestimmung des „bestmöglichen“ Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischer Weise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die Aufstellung der Best Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Die Bank erstellt die Best Execution Policy nach eigenem Ermessen. Dabei hat die Bank bei der Erstellung der Best Execution Policy für Geschäfte in Finanzinstrumenten folgende Aspekte berücksichtigt:

- den Preis des Finanzinstruments,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- den Umfang der Auftrags,
- die Art des Auftrags sowie
- alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Bewertet der Kunde einzelne Faktoren anders als dies von der Bank im Rahmen der Erstellung der Best Execution Policy vorgesehen wurde und wünscht eine Ausführung an einem von den Ausführungsplätzen für Geschäfte in Finanzinstrumenten abweichenden Handelsplatz, so ist der Kunde berechtigt, eine konkrete Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes zu erteilen.

1.4 Handelszeiten

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank bzw. der jeweiligen Handelsplätze eingehende Aufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels berücksichtigt.

1.5 Handelsplätze

Die Bank hat im Rahmen der Aufstellung der Best Execution Policy insbesondere organisierte Märkte, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market-Maker und sonstige Liquiditätsgeber sowie vergleichbare Unternehmen und Einrichtungen in Drittstaaten berücksichtigt.

1.6 Einschaltung eines Intermediärs

Die Bank bedient sich dann eines Intermediärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat.

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Aufträgen zu Derivatkontrakten in Bezug auf Fremdwährungen (FX) sowie zu Geldmarktgeschäften (MM) der CACEIS Bank Luxemburg S.A. (CBL). Die Händler der CBL handeln im Namen und Auftrag der Bank und beauftragen bei Bedarf zur Ausführung der Kundenaufträge weitere Intermediäre.

Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Auswahl der Intermediäre regelmäßig überprüfen. Im Übrigen gelten die Ausführungsgrundsätze und Usancen des jeweiligen Intermediärs.

1.7 Weiterleitung von Aufträgen

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die an inländischen Börsenplätzen gehandelt werden, leitet die Bank an die Unicredit Bank AG, München (HVB) weiter. Die HVB führt die Aufträge nach Maßgabe ihrer eigenen Ausführungsgrundsätze („best execution policy“) aus. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von im Ausland verwahrten Bezugsrechten, die an ausländischen Börsenplätzen gehandelt werden, wird die Bank – entweder taggleich oder gesammelt zum Fristende - an die jeweilige ausländische Lagerstelle zur Ausführung weitergeben. Diese Lagerstelle wird die Aufträge an dem ausländischen Börsenplatz entweder selbst nach Maßgabe ihrer eigenen Ausführungsgrundsätze ausführen oder ihrerseits zur Ausführung weitergeben.

1.8 Einschränkung des Anwendungsbereichs

Grundsätzlich findet die Best Execution Policy für Geschäfte in Finanzinstrumenten Anwendung und für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefter Finanzinstrumente erteilt.

Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Die vorliegende Best Execution Policy findet jedoch keine Anwendung.

Hinweis:

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Weisung des Kunden aus, entfällt die Ausführung gemäß der Best Execution Policy. Erteilt der Kunde eine Weisung, handelt er insoweit auf eigenes Risiko. Die Bank wird den Kunden hierauf nicht in jedem Einzelfall hinweisen.

2. Auftragsausführung

2.1 Übergreifende Bestimmungen zur Auftragsausführung

Die Bank weist den „bestmöglichen“ Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des einzelnen Auftrages zu.

Im Einzelfall können individuelle Auftragsmerkmale dazu führen, dass die Bank im Interesse des Kunden keinen mit der Best Execution Policy konformen Ausführungsplatz benennen kann. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur mit einer expliziten Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen.

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, erfüllt sie damit die Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses. Die Weisung ist dabei spezifisch je Einzelgeschäft zu erteilen.

2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank hat auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt:

2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Handelsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

2.3.3 Art und Umfang des Auftrages

An den Börsen können ggf. Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Limit- und Orderzusatzarten. Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Handelsplätze bilden können.

2.4 Auftragsausführung hinsichtlich „Nicht verbriefter Finanzinstrumente“

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen wurden zu sog. „Assetklassen“ zusammengefasst und werden im Rahmen der Best Execution Policy je Assetklasse gleich behandelt.

Unter die Assetklasse „Nicht verbrieftes Finanzinstrumente“ fallen Optionen, Termingeschäfte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

Hierunter fallen insbesondere die von der Bank dem Kunden angebotenen FX und MM- Geschäfte.

2.4.1 Nicht börsengehandelte Derivatekontrakte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Hierzu zählen neben den in 2.4 genannten Termingeschäften, Optionen, Swaps und anderen Terminkontrakten auch Wertpapierpensionsgeschäfte und Buy/Sell-Back Geschäfte.

Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kunde individuell geschlossen werden. Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank gewährleistet die Marktgerechtigkeit der Konditionen.

2.4.2 Börsengehandelte Derivate

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Finanzterminkontrakte an den unterschiedlichen Terminbörsen ist für diese Produktgruppe die Vorgabe eines Börsenplatzes durch den Kunden erforderlich.

3. Preis und Kosten

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab.

3.1 Direkte Ausführung durch die Bank an einem Börsenplatz

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker/Spezialisten). Dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei sowie der in die Abwicklung eingebundenen Einheiten sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.2 Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Handelsplatz hat, wird sie den Auftrag nicht selbst an dem Handelsplatz ausführen, sondern hierzu einen Intermediär beauftragen. Die Kosten umfassen in einem solchen Fall auch die Kosten des Intermediärs.

3.3 Besonderheiten hinsichtlich Preis und Kosten

3.3.1 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften der Bank

Bei einem Festpreisgeschäft mit der Bank sind die Entgelte in der Regel im Kaufpreis/Kurs für das Wertpapier berücksichtigt.

3.3.2 Besonderheiten bei MM-Geschäften:

Die Zinssätze im Rahmen des Tages- und Termingeldhandels sind an den im Interbankenhandel erzielbaren Zinsen orientiert und beruhen auf einer allgemeinen oder speziellen Vereinbarung mit dem Kunden.

4. Zustimmung des Kunden

Die Bank hat vor der erstmaligen Ausführung von Kundenaufträgen ihren Kunden über ihre Best Execution Policy zu informieren und seine Zustimmung zu diesen Grundsätzen einzuholen. Mit Erhalt der Best Execution Policy und der erstmaligen Beauftragung der Bank mit der Ausführung der oben genannten Geschäfte geht die Bank von einer konkludenten Zustimmung des Kunden aus.

5. Schlussbestimmung

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischer Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem mit der Best Execution Policy konformen Handelsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine Kundenanweisung erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst am nächsten Handelstag zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet.

Wünscht der Kunde eine taggleiche Weiterleitung, muss eine entsprechende Weisung des Kunden zu einem bestimmten Ausführungsplatz erfolgen. Die Bank wird keine Auftragsverlagerung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem ausgewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.

Die Best Execution Policy wird überwiegend systemtechnisch unterstützt. Sollte die technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Best Execution Policy wird regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich, überprüft und, sofern erforderlich angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Best Execution Policy werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert. Die aktuell gültige Version der Best Execution Policy kann auf der [Internet-Seite](http://www.caceis.de/de/standorte/deutschland.html) der Bank (www.caceis.de/de/standorte/deutschland.html) eingesehen werden.

Die Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung der Best Execution Policy wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht.